

## UNSERE VERANSTALTUNGEN IM MÄRZ UND APRIL 2023

**SEMINAR** **A schware Partie!?**

Termin **18. April 2023 – 9 bis 17 Uhr**

Anmeldeschluss 7. März 2023

**SEMINAR** **Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson**

Termin **19. bis 21. April 2023 – 8.30 bis 17 Uhr**

Anmeldeschluss 8. März 2023

**SEMINAR** **Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson**

Termin **23. bis 25. Mai 2023 – 8.30 bis 17 Uhr**

Veranstaltungsort **AK-Bezirksstelle Eferding**

Anmeldeschluss 11. April 2023

**SEMINAR** **Ich sehe was, was du nicht siehst**

Termin **5. bis 7. Juni 2023 – 9 bis 17 Uhr**

Anmeldeschluss 24. April 2023

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

### ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz

E-Mail [kbi-seminar@akoee.at](mailto:kbi-seminar@akoee.at)

Veranstaltungsort, wenn nicht anders erwähnt:

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

**Impressum:**

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 4/2023, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

[ooe.arbeiterkammer.at](https://ooe.arbeiterkammer.at)

Viele Faktoren sind wichtig, wenn es um die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern/-innen in einem Betrieb geht. Dabei spielen unterschiedliche Personen eine Rolle: Arbeitgeber, Betriebsräte/-innen, Sicherheitsvertrauenspersonen oder auch Sicherheitsfachkräfte. Es gehören auch Arbeitsmediziner/-innen dazu, die im Rahmen der Prävention auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen achten, um so Gesundheitsbelastungen zu vermeiden.

## ARBEITSMEDIZIN IM BETRIEB

Der Schutz der Gesundheit steht im Vordergrund. Dazu werden auch Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin herangezogen. Arbeitgeber werden von Arbeitsmedizinern/-innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes unterstützt und beraten. So sollen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Arbeitsunfälle vermieden werden. Doch was genau macht ein/eine Arbeitsmediziner/-in? Wie viel Zeit hat ein/eine Arbeitsmediziner/-in in einem Betrieb für die jeweiligen Aufgaben? Und braucht jeder Betrieb einen/eine eigenen/eigene Arbeitsmediziner/-in? Diese und weitere Fragen werden in dieser Wandzeitung beantwortet.

# TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

## Bestellung von Arbeitsmedizinern/-innen

Gemäß § 79 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ist es Aufgabe des Arbeitgebers, Arbeitsmediziner/-innen (AMED) zu bestellen. Es kann entweder ein betriebseigener AMED im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden oder, wenn es kein entsprechendes fachkundiges Personal gibt, ein externer AMED oder ein arbeitsmedizinisches Zentrum hinzugezogen werden.

Als AMED dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes nach dem Ärztegesetz berechtigt sind und eine arbeitsmedizinische Ausbildung nach § 38 Ärztegesetz absolviert haben. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes, also etwa die Verschwiegenheitspflicht, bleiben unberührt. Diese gilt auch gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber muss weiters das für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendige Fach- und Hilfspersonal beschäftigen und die notwendige Ausstattung sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Das betriebseigene Fachpersonal muss die notwendigen Fortbildungen während der Arbeitszeit absolvieren können.



## Tätigkeiten und Aufgaben von Arbeitsmedizinern/-innen

Das Tätigkeits- und Aufgabenfeld von AMED ist vielfältig: Gemäß § 81 Abs 1 ASchG haben sie die Aufgabe, Arbeitgeber, Arbeitnehmer/-innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane zu beraten, um die Gesundheit am Arbeitsplatz zu erhalten und zu fördern. Außerdem sollen sie versuchen, arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern. Überdies unterstützen AMED die Arbeitgeber bei der Erfüllung der Arbeitnehmerschutzpflichten.

Um dieser Aufgabe ordnungsgemäß nachgehen zu können, müssen Arbeitgeber nach § 81 Abs 1 ASchG den AMED die dafür erforderlichen Unterlagen (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle) zur Verfügung stellen.

Arbeitgeber müssen AMED bei folgenden Punkten hinzuziehen:

- ▶ Planung von Arbeitsstätten
- ▶ Beschaffung/Änderung von Arbeitsmitteln
- ▶ Einführung/Änderung von Arbeitsverfahren und -stoffen
- ▶ Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung
- ▶ arbeitspsychologischen und ergonomischen Aspekten
- ▶ Fragen zur Arbeitszeitregelung und -platzgestaltung
- ▶ Eingliederung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern/-innen in den Arbeitsprozess
- ▶ Arbeitsplatzevaluierung
- ▶ Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- ▶ Organisation der Unterweisung

In die Präventionszeit dürfen gemäß § 82 ASchG beispielsweise nur folgende Tätigkeiten eingerechnet werden:

- ▶ Besichtigung von Arbeitsstätten
- ▶ Ermittlung der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen
- ▶ Durchführung von Schutzimpfungen, welche mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer/-innen in Zusammenhang stehen
- ▶ Arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern/-innen (maximal 20 Prozent von der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit)

## Präventionszeit

Die Präventionszeit, die AMED und Sicherheitsfachkräfte (SFK) zur Verfügung haben, berechnet sich nach der jeweiligen Zahl an beschäftigten Arbeitnehmern/-innen:

- ▶ Für jeden Büroarbeitsplatz oder Arbeitsplatz mit vergleichbarer Gefährdung und Belastung: 1,2 Stunden
- ▶ Für jeden sonstigen Arbeitsplatz: 1,5 Stunden

- ▶ Für jeden/jede Arbeitnehmer/-in, der/die mindestens 50-mal in einem Kalenderjahr Nachtarbeit leistet: Erhöhung um 0,5 Stunden
- ▶ Teilzeitbeschäftigte: nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß

Der Arbeitgeber muss die SFK im Ausmaß von mindestens 40 Prozent und den/die AMED von mindestens 35 Prozent der errechneten Stunden beschäftigen. Die restlichen 25 Prozent teilen sich je nach Gefährdungs- oder Belastungssituation auf sonstige Fachleute wie Arbeitspsychologen/-innen auf, diese können aber auch auf AMED oder SFK entfallen.

Ein Beispiel: In einem Betrieb sind 67 Personen jeweils Vollzeit beschäftigt. 12 Personen arbeiten im Büro, 55 Personen in der Produktion. Von den Produktionsmitarbeitern/-innen leisten 8 Personen regelmäßig auch Nachtarbeit.

12 \* 1,2 Stunden = 14,4 Stunden

55 \* 1,5 Stunden = 82,5 Stunden

8 \* 0,5 Stunden = 4 Stunden

Gesamt = 100,9 Stunden ~ 101 Stunden Präventionszeit pro Kalenderjahr

Davon müssen mindestens 35 Prozent – also 35,4 Stunden – dem/der AMED vorbehalten sein.

## Neu: Arbeitsmedizinischer Fachdienst

Seit Juli 2022 kann gemäß § 82c Abs 1 ASchG zur Unterstützung der AMED ein arbeitsmedizinischer Fachdienst (AFd) eingesetzt werden (maximal 30 Prozent der errechneten Präventionszeit von AMED). Als AFd dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche eine Ausbildung in einem der gehobenen Gesundheitsberufe abgeschlossen haben und über eine zumindest zweijährige Berufspraxis in einem Gesundheitsberuf verfügen. Außerdem müssen sie eine AFd-Zusatzausbildung absolvieren. Wofür AFd eingesetzt werden, hängt vom individuellen arbeitsmedizinischen Betreuungsbedarf des Betriebes ab.

In Bürobetrieben mit bis zu 50 Arbeitnehmern/-innen kann der AFd etwa für arbeitsmedizinische Folge- und Anlassbegleitungen eingesetzt werden. Die Erstbegehung der Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit einem vergleichbaren Gefahrenpotenzial muss aber jedenfalls von AMED durchgeführt werden.

Über die AFd-Tätigkeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Werden gemeinsame Aufzeichnungen mit den AMED geführt, muss ersichtlich sein, welche Tätigkeiten vom AFd durchgeführt wurden.



## Arbeitsschutzausschuss

AMED sind Mitglieder im sogenannten Arbeitsschutzausschuss (ASA), der mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen wird. Dieser muss gemäß § 88 Abs 1 ASchG vom Arbeitgeber eingerichtet werden, wenn regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden. Wenn es überwiegend Büroarbeitsplätze gibt, dann muss ein ASA erst ab 250 Arbeitnehmern/-innen gegründet werden.

Die Aufgabe des ASA besteht nach § 88 Abs 2 ASchG darin, auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und guter Arbeitsbedingungen hinzuwirken, indem Informationen und Erfahrungen ausgetauscht werden. Berichte und Vorschläge von AMED sind im ASA zu erörtern. Wenn erforderlich, kann der AFd bei den Sitzungen beigezogen werden.

## NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

**Arbeiterkammer Oberösterreich**  
Abteilung Arbeitsbedingungen  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.



**+43 (0)50 6906-2317**

E-Mail: [arbeitsbedingungen@akooe.at](mailto:arbeitsbedingungen@akooe.at)

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

# ARBEITS- MEDIZIN IM BETRIEB



**Arbeitsmediziner sind Ihre Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb!**



**Arbeitsmediziner unterstützen die innerbetrieblichen Akteure beim Gesundheitsschutz.**



**Bei der Arbeitsplatzevaluierung sind Arbeitsmediziner hinzuzuziehen.**



Weitere Informationen zur **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** finden Sie, wenn Sie diesen QR-Code scannen.

**AK**  
Oberösterreich